



## **Ordnungsbehördliche Verordnung ber das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen**

vom 11.09.2020

### **Vorwort**

Aufgrund der Corona-Pandemie mussten viele der ortsansässigen Einzelhändler ihre Ladenlokale über einen längeren Zeitraum schließen. Bislang wurden alle geplanten verkaufsoffenen Sonntage aufgrund der fehlenden Veranstaltungen abgesagt. Umfragen des Handelsverbandes haben gezeigt, dass die Kunden nicht in der gewohnten Zahl kommen und die Umsätze dementsprechend weit unter Normalniveau liegen. Die Situation ist nach wie vor sehr angespannt.

Insbesondere in der Brakeler Innenstadt, wo der Erlebniseinkauf im Vordergrund steht, wird aufgrund der Maskenpflicht noch viel Zeit vergehen, bis wieder „Normalität“ einkehrt. Die Umsatzausfälle in den Monaten März, April und Mai werden nicht mehr aufzuholen sein. Die Möglichkeit zur unbeschränkten Öffnung hat zwar zu Zuwächsen bei der Besucherfrequenz geführt, aber dennoch sind rentable Umsätze bei weitem noch nicht erreicht.

Der Einzelhandel setzt aufgrund seiner schwierigen Situation große Erwartungen in verkaufsoffenen Sonntage. Die Hoffnung besteht, dass an diesen Sonntagen ein wichtiger Anteil der entgangenen Umsätze aufgeholt werden kann.

Die dramatische Situation, in der sich einige Betriebe befinden, unterstreicht die Notwendigkeit der beantragten Sonntagsöffnungen.

Nur wenige Prozent mehr Umsatz, die die beantragten Sonntagsöffnungen in Brakel mit sich bringen werden, können für die Betriebe überlebenswichtig sein.

Brakel im August 2020

Hermann Temme  
(Bürgermeister)

Aufgrund des § 6 Abs. 1, 4 und 5 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) und den §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062) hat der Rat der Stadt Brakel in seiner Sitzung am 10.09.2020 für das Gebiet der Stadt Brakel folgende Ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

## **§ 1**

Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr.2 LÖG NRW liegt ein die Ladenöffnung rechtfertigendes Interesse vor, wenn die Öffnung dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes dient. Ferner liegt ein öffentliches Interesse vor, wenn gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 NR. 4. LÖG NRW die Öffnung der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentrenten dient. Des Weiteren sind die Sachgründe nach § 6 Abs. 1 Satz 2 LÖG NRW nicht abschließend. Demnach greift der nicht normierte Sachgrund Bekämpfung der Corona-Pandemie ebenfalls um das öffentliche Interesse zu untermauern. Die in der Anlage festgelegten Verkaufsstellen dürfen an den jeweiligen Sonntagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffnen. Die räumlichen Bereiche, in denen eine Öffnung der Verkaufsstellen zulässig ist, ergeben sich aus der Anlage. Maßgeblich für die Zugehörigkeit einer Verkaufsstelle zu den in der Anlage festgelegten räumlichen Nahbereichen ist die postalische Anschrift oder mindestens ein öffentlicher Geschäftszugang oder eine Schaufensterfront der Verkaufsstelle zu einem der genannten Straßenbereiche.

Verkaufsstellen in der Kernstadt Brakel (Stadtbezirk Brakel, siehe Anlage) dürfen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Datum	räumlicher Bereich
20.09.20	siehe Anlage
11.10.20	siehe Anlage
08.11.20	siehe Anlage
06.12.20	siehe Anlage

## **§ 2**

Verkaufsstellen, die Waren, die für Brakel kennzeichnend sind, Waren zum sofortigen Verzehr, frische Früchte, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen verkaufen, dürfen in den Monaten September bis November an den Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von 8

Stunden geöffnet werden. Dies gilt nicht für den den Allerheiligentag, den Volkstrauertag, den Totensonntag und den 1. Adventssonntag.  
Die Regelungen des § 1 bleiben unberührt.

### **§ 3**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 oder 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € (Euro) geahndet werden.

### **§ 4**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über Aufbau und Befugnis der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG-) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (-GO. NRW.-) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren
- wurde nicht durchgeführt,
- diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brakel vorher gerügt und

dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brakel, den 11.09.2020

Stadt Brakel  
als örtliche Ordnungsbehörde

(Hermann Temme)  
Bürgermeister

## **Ausfertigung der Verordnung**

Der Rat der Stadt Brakel hat in seiner Sitzung am 10.09.2020 die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen beschlossen.

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung mit dem Ratsbeschluss vom 10.09.2020 übereinstimmt und nach § 2, Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung NRW verfahren worden ist.

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet, ausgefertigt und die Bekanntmachung angeordnet.

Brakel, den 11.09.2020

(Hermann Temme)  
Bürgermeister

